

Einleitungsgrundsätze
 Einleitungsgrundsätze §§ 2 bis 10 Bundesbaugesetz vom 25.6.1960 (BBl. I S. 241) i. d. Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (GV. S. 30) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 geändert durch dritte Verordnung vom 21.6.1970 (GV. S. 29) Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (BBl. I S. 1037), §§ 4, 20 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. S. 1023)

Bebauungsplan
 Die genehmigten Bebauungspläne sind verbindlich und die monatlich einseitige Eintragung der Pläne ist hiermit beauftragt. Alle von den Grenzen im Planbereich werden im Klartext angegeben.
 Urt. Nr. 28.7.76

In Verbindung mit § 2 (1) des Baugesetz vom 25.6.1960 (BBl. I S. 241) i. d. Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (GV. S. 30) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 geändert durch dritte Verordnung vom 21.6.1970 (GV. S. 29) Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (BBl. I S. 1037), §§ 4, 20 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. S. 1023)

Nordkirchen, den 28.11.1975
 Gemeindefeldrat
 Gemeindefeldrat

Nordkirchen, den 1.3.1976
 Bürgermeister
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 19 des Baugesetz vom 25.6.1960 (BBl. I S. 241) i. d. Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (GV. S. 30) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 geändert durch dritte Verordnung vom 21.6.1970 (GV. S. 29) Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (BBl. I S. 1037), §§ 4, 20 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. S. 1023) als verbindlich beschlossen worden.

Der Gemeindefeldrat
 Gemeindefeldrat

Nordkirchen, den 4.5.1976
 Bürgermeister
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 19 des Baugesetz vom 25.6.1960 (BBl. I S. 241) i. d. Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (GV. S. 30) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 geändert durch dritte Verordnung vom 21.6.1970 (GV. S. 29) Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetz vom 27.7.1970 (BBl. I S. 1037), §§ 4, 20 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV. S. 1023) als verbindlich beschlossen worden.

Der Bürgermeister
 Bürgermeister

Festsetzungen
 - - - - - Grenze des Bebauungsplans
 - - - - - Größergrenzungslinie
 - - - - - Parkfläche
 - - - - - Baugrenze

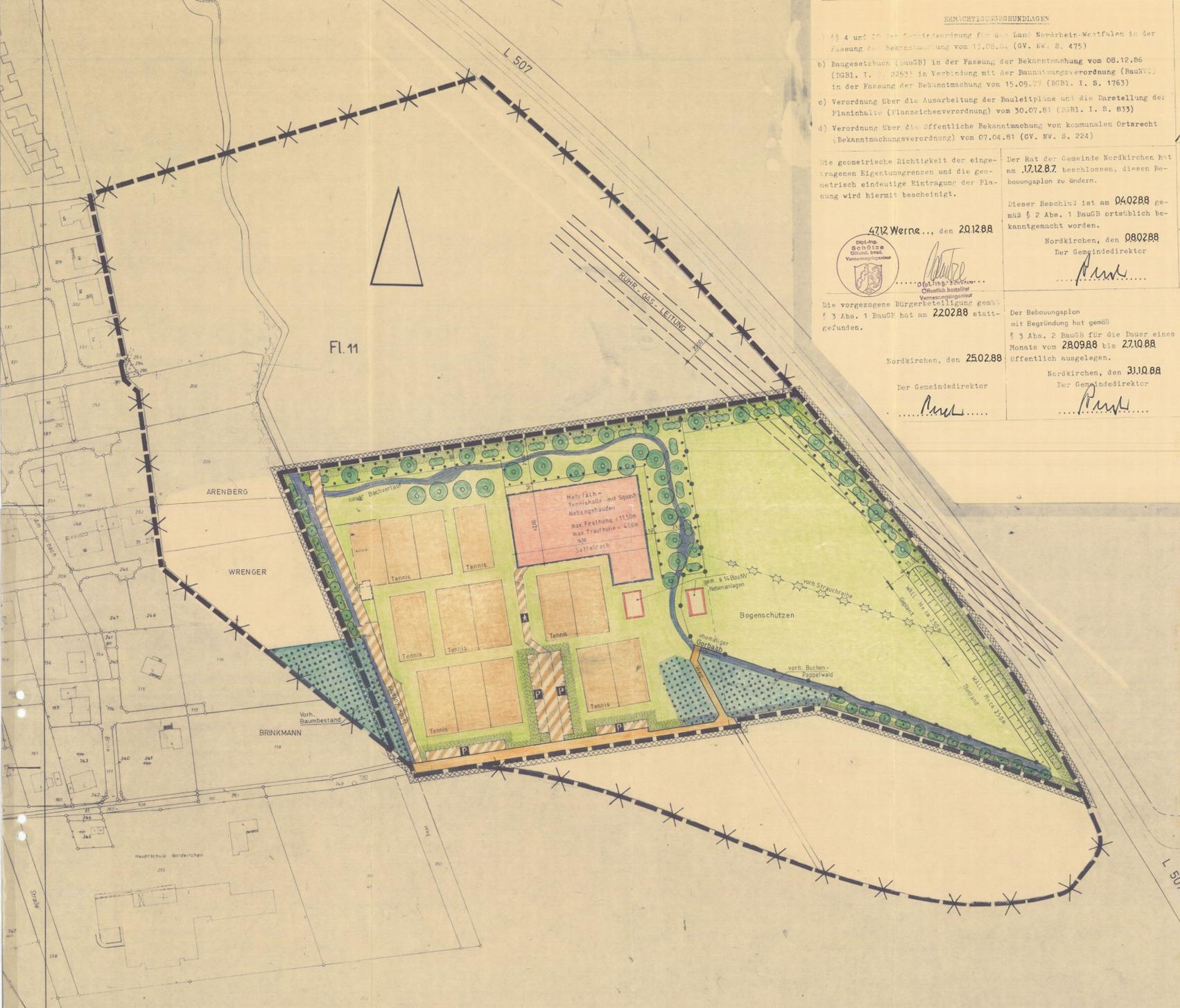
Grünfläche Sport für das gesamte Plangebiet (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauG)

GEMEINDE NORDKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN SPORTANLAGE NR. 19

Ausfertigung: 1. Gemeinde: Nordkirchen
 Gemarkung: Nordkirchen Flur: 11
 Kreis: Coesfeld Maßstab: 1:1000
 aufgestellt: G.U.R. WÖRNER, Gartenarchitekten
 Wuppertal, den 22.2.1976

Fl. 12

Fl. 11



ERMACHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1) § 4 und 20 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.84 (GV. NW. S. 475)

2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (EGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGBl. I. S. 1763)

3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte (Planstellenverordnung) vom 30.07.81 (EGBl. I. S. 833)

4) Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.81 (GV. NW. S. 224)

Die geometrische Richtigkeit der eingezeichneten Eigentums- und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am **17.12.87** beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dieser Beschluss ist am **04.02.88** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

4712 Werne..., den **20.12.88**

Dipl.-Ing. Schöler
Ordnungs- und
Vermessungsingenieur

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am **22.02.88** stattgefunden.

Nordkirchen, den **25.02.88**

Der Gemeindedirektor
.....*Paul*.....

Nordkirchen, den **08.02.88**

Der Gemeindedirektor
.....*Paul*.....

Nordkirchen, den **31.10.88**

Der Gemeindedirektor
.....*Paul*.....

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am **15.12.88** diesen Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Nordkirchen, den **20.12.88**

Heinrich Kott
Bürgermeister

Münster, den **22. Mai 1989**

Der Regierungspräsident im Auftrag
Heinemann
Oberregierungsbaumeister

Die Durchführung des Anzeigefahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist am **14.07.1989** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nordkirchen, den **07.08.1989**

Der Bürgermeister
Heinrich Kott

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Die Außenwandflächen der Tennishalle und der Nebengebäude sind bis Traufhöhe zu verblenden.

Weiße Verblendung ist nicht zugelassen.

Die Giebelflächen und Konstruktionsteile wie Stützen, Rähme und Fundamente sind in andere Materialien zulässig. Die Dachflächen sind in dunkelbraunen Farben einzudecken. Wellblechmaterial ist nicht zugelassen.

Zeichenerklärung und Festsetzungen

--- Grenz des Geltungsbereichs	--- Randsignatur
--- Straßenbegrenzungslinie	Grünfläche Zweckbestimmung Sport (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) öffentlich
P Parkplatz (Verkehrsfäche)	vorh. Baumbestand (Wald)
--- Baugrenze	Erhaltung (Straucher u. Bäume)
--- Nutzungsgrenze	Fläche unter der der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt ist (gem. § 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
--- Pflanzbindung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	
--- Anpflanzen (Straucher u. Bäume)	



GEMEINDE NORDKIRCHEN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 19 „SPORTANLAGE“

Ausfertigung: 1.
Gemarkung : Nordkirchen
Kreis : Coesfeld

Gemeinde: Nordkirchen
Flur : 11.
Maßstab : 1:1000



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Die private Grünfläche besonderer Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ ist zur kurzzeitigen / vorübergehenden Nutzung durch Wohnmobilfahrzeuge zugelassen.
Zulässig sind:
- Stellplätze zur vorübergehenden Aufstellung voll ausgestatteter, selbstfahrender Wohnmobile,
- die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen wie Anlagen für die Stromversorgung, Trink-/ Frischwasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO,
- Rezeptions-, Informationsgebäude innerhalb des durch Baugrenzen festgesetzten Bereichs.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Soweit wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Wohnmobilstellplätze so herzustellen, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Dabei darf ein Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten werden.
- Pflanzgebot / Pflanzbindung gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB**
 - Die mit einem Pflanzgebot festgesetzten Streifen sind mit einer freiwachsenden Laubholzschnitt-Hecke mit mindestens 0,5 m Breite und 1,60 m Höhe zu bepflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Als Ergänzungspflanzung sind an ausreichend breiten Standorten Stauden zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
 - Die mit einer Pflanzbindung festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Festsetzungen gem. §86BauONW i.V.m.§9Abs.4BauGB

Werbeanlagen
Zulässig sind Werbeanlagen, die ausschließlich der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis der im Gebiet angebotenen Leistung dienen.

Hinweise :

- Denkmäler**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nordkirchen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen und in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 und 16 DSchGNW).
- Pflanzgebot**
Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbebauten Grundstücke 1 Jahr nach Baubeginn zu begrünen.
- Bergbau**
Das Plangebiet kann künftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Somit erfolgt eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Pflanzenliste (als Empfehlung zu den Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die nachfolgenden Pflanzenlisten stellen unverbindliche Vorschläge für die Artenauswahl dar.
Liste Nr. 1 öffentliche und private Grünflächen

- Sträucher
 - Cornus mas
 - Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Crataegus oxyacantha
 - Euonymus europaeus
 - Lonicera xylosteum
 - Prunus padus
 - Prunus spinosa
 - Rhamnus frangula
 - Ribes nigrum
 - Ribes rubrum
 - Rosa canina
 - Sambucus nigra
 - Sambucus racemosa
 - Sorbus aucuparia
 - Viburnum opulus
- Kornelkirsche
 - Roter Hartriegel
 - Hasselnuß
 - Eingriffeliger Weißdorn
 - Zweigriffeliger Weißdorn
 - Pflaflentüchchen
 - Rote Heckenkirsche
 - Gemeine Traubenkirsche
 - Schliehdorn
 - Faulbaum
 - Schwarze Johannisbeere
 - Rote Johannisbeere
 - Hunds-Rose
 - Schwarzer Holunder
 - Traubenholunder
 - Eberesche
 - Gemeiner Schneeball

Qualität gemäß FLL-Richtlinie: Sträucher, zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm. Pflanzabstand: mindestens 1 Strauch je angefangene 1,0 m² Vegetationsfläche

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB) (siehe Textliche Festsetzungen A 5.)

- private Grünfläche
- Zweckbestimmung Parkanlage
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN

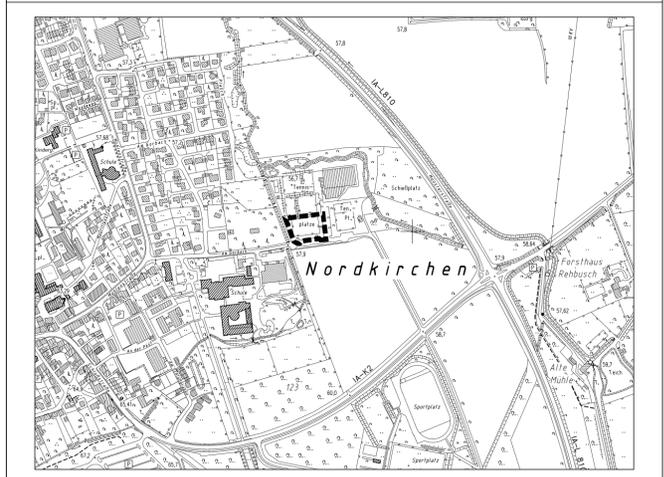
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung Ursprungsbebauungsplan

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Flurstücke
- Flur 1 Flurnummer
- 74 Flurstücksnummer
- 20 Maßzahl in Metern

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2014 (BGBl. I S. 1746).
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 142).
Planzeichenerverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Gemeinde Nordkirchen
Bebauungsplan Nr. 19 "Sportanlage", 3. Änderung, Teilbereich Wohnmobilstellplatz



Kreis : Coesfeld
Gemeinde : Nordkirchen
Gemarkung : Nordkirchen
Flur : 11
M = 1 : 1000

Entwurfsverfasser: **pp als**
persch partner architekten stadtplaner
10. Dezember 2015

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sportanlage", 3. Änderung, Teilbereich Wohnmobilstellplatz, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nordkirchen, den
(Bürgermeister) (Schriftführer)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urhebergesetzes gerichtlich verfolgt.
Werne, den
Nordkirchen, den
(Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet am
Herdecke, den
(Planverfasser)

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
Die Bürger wurden im Amtsblatt vom 09.07.2015 über die Planungsabsichten informiert und in der Zeit vom 13.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015 zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 30.06.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten informiert und innerhalb eines Monats (13.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015) zur Stellungnahme aufgefordert.
Nordkirchen, den
(Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.10.2015 bis 24.11.2015 öffentlich ausgelegen.
Nordkirchen, den
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches am 10.12.2015 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan einschließlich Begründung beschlossen.
Nordkirchen, den
Bürgermeister Schriftführer

Der Rat der Gemeinde hat am 10.12.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes samt Begründung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Nordkirchen, den
(Bürgermeister)

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist der Beschluss des Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.
Nordkirchen, den
(Bürgermeister)